



**Merkblatt zur vorzeitigen Löschung
im zentralen Schuldnerverzeichnis
gem. § 882 e Abs. 3 Nr. 1 ZPO**

(Stand 09/17)

Gem. § 129 a Absatz 1 ZPO kann ein Antrag auf vorzeitige Löschung gem. § 882 e Absatz 3 Nr. 1 ZPO durch den Schuldner bei **jedem Amtsgericht** zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. Die Übermittlung der Anträge hat durch das jeweilige Amtsgericht an das

**Amtsgericht Schleswig
-Zentrales Vollstreckungsgericht-
Lollfuß 78
24837 Schleswig**

zu erfolgen.

Für jede Eintragung ist ein gesonderter Löschantrag (Vordruck als Download befindet sich auf der Homepage des ZenVG Schleswig) erforderlich und mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die alleinige Vorlage einer Quittung bzw. eines Zahlungsnachweises ist nicht ausreichend, da hieraus nicht die vollständige Befriedigung des jeweiligen Gläubigers ersichtlich ist. Sämtliche Unterlagen müssen im Original und in Papierform vorgelegt werden.

Hinweis: 3 Jahre nach dem Tag der Eintragungsanordnung erfolgt die Löschung im Schuldnerverzeichnis automatisch!

Nachstehend werden die Kriterien für die vorzeitige Löschung dargestellt:

- Vorzeitige Löschung *von Amts wegen* nach Nachweis der vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers; Schuldner hat Anspruch auf eine Zahlungsquittung des Gläubigers nach § 757 Abs. 2 ZPO.
Achtung: Der Gläubiger ist zur Mitteilung der Befriedigung nicht verpflichtet!
- Vorzeitige Löschung von Amts wegen aufgrund des Fehlens oder Wegfalls des Eintragungsgrundes; dies muss dem zentralen Vollstreckungsgericht in sicherer Form (durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde) bekannt gemacht werden.
- Vorzeitige Löschung von Amts wegen, wenn eine Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

Antragstellung durch Schuldner/Gläubiger/Gerichtsvollzieher:

- **Bestätigung des Gerichtsvollziehers** über die vollständige Befriedigung des Gläubigers (Muss enthalten: Name, Anschrift des Gläubigers sowie ggf. Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters) unter Angabe des DR II-Aktenzeichens der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, Name und Dienststelle des Gerichtsvollziehers sowie Eintragungsgrund und Eintragungsanordnungsdatum.

oder

- **Bestätigung vom Gläubiger** (Name, Anschrift des Gläubigers sowie ggf. Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters), dass die Forderung vollständig beglichen wurde und einer Löschung zugestimmt wird. Diese Bestätigung muss ebenfalls das DR II-Aktenzeichen der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers enthalten.

Die Löschung im Bundesportal erfolgt direkt nach Löschung der Eintragung im zentralen Vollstreckungsgericht Schleswig. (**automatisch**)

Die Abdruckempfänger (wie z.B. Schufa, Creditreform, Infoscore usw.) erhalten von Amts wegen Mitteilung über die erfolgten Löschungen.

Wichtig: Eine Löschung des hinterlegten Vermögensverzeichnisses im Vermögensverzeichnisregister erfolgt erst nach **zwei Jahren** ab Auskunft oder wenn ein neues Vermögensverzeichnis desselben Schuldners hinterlegt wird. **Eine vorzeitige Löschung des Vermögensverzeichnisses ist nicht möglich.**

Hinweis:

Einen Vordruck für den Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis können Sie ebenfalls auf der Homepage des ZenVG Schleswig herunterladen.